Marie-Theres Tinnefeld

Keine unbedingte Toleranz für Feinde der Freiheit!

Ein Plädoyer für den offenen Menschen

Offline wie online breiten sich zunehmend Desinformationen, Fake News und Hate Speech gleichsam wie Gift-Wasserschierlinge aus. Extremisten, die an der Erkenntnis realer Zusammenhänge weniger interessiert sind als an der brachialen Durchsetzung einer von ihnen als richtig erkannten Meinung, sind in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Angesichts dieser Entwicklung wird der Frage nachgegangen: Wie können der Staat und die Zivilgesellschaft unter dem Dach der Grund- und Menschenrechte Position beziehen und intolerante Netzwerke wie Schierlinge „entgiften"?

1 Vom extremen Denken in Krisenzeiten

Krisen scheinen zu Beginn des 21. Jahrhunderts die Normallage der europäischen Politik und Gesellschaft zu sein. Zwischen der Bedrohung durch den internationalen Terrorismus, dem Strom der Flüchtlinge und den unmenschlichen Flüchtlingslagern, der Brexit-Kampagne, der sich global ausbreitenden Pandemie oder auch den vielfältigen Lügen und Verschwörungsmythen, die Covid-19 als harmlos, den Klimaschützer Bill Gates als gefährlich und den jüdischen Finanzinvestor Georges Soros als Feind der offenen Gesellschaft deklarieren, bleibt kaum noch Zeit zum Nachdenken. Eine besondere Gefahr für die offene Kommunikation ergibt sich etwa auch dann, wenn Algorithmen und sogenannte Social Bots dazu verwendet werden, soziale Netzwerke mit abstrusen Mythen, bösartigen Beleidigungen oder Fake News unerkannt zu infiltrieren.[1] Denn wer den jeweiligen Algorithmus konfiguriert, trifft nicht nur Entscheidungen über die angezeigten Informationen. Er kann ihn auch zur Schaffung sogenannter Echokammern einsetzen, in denen sich Menschen nur noch mit Gleichgesinnten austauschen, die ihre eigene radikale Meinung bestätigen. So entstehen online und offline Situationen, in denen gegenläufige Meinungen nicht mehr von einer differenzierten Fragestellung und sachbezogenen Argumenten getragen werden. Auf diesen Wegen sind rechtsradikale Hassreden und Morddrohungen inzwischen nicht nur allgemein, sondern konkret in der Mitte der Gesellschaft angekommen. Dadurch geraten Menschen wie die Politikerin Renate Künast[2] oder der jüdische Pianist Igor Levit[3] unter massiven psychischen und physischen Druck.

1 Volkmann, Hate Speech durch Social Bots, MMR (2018), S. 58.

Prof. Dr. iur. utr. Marie-Theres Tinnefeld

Publizistin mit dem Schwerpunkt Informationsrecht und europäische Rechtskultur

E-Mail: tinnefeld@hm.edu

2 Bedrohungszonen und Hasskommunikationen

Der Soziologe Heitmeyer und sein Team verorten die wachsende Ausweitung der Bedrohungszonen und Hasskommunikationen unter dem Begriff „gruppenbezogene Menschenfeindlichkeit".[4] Der Begriff erfasst die um sich greifende Vorstellung der „Ungleichwertigkeit" von Menschen. Deren Verfechter setzen auf alte Vorurteile und bedienen das finstere Erbe rassistischer Gewalt. Sie streben eine völkisch, religiös und rassisch homogene Gesellschaft an, für die Gewalt als „legales" Mittel politischen Handelns in Betracht kommt. Bewegungen wie Pegida und Querdenker oder Parteien wie die autoritäre nationalradikale Alternative für Deutschland (AfD) lassen keine abweichenden Meinungen, keine pluralistisch verstandene Demokratie zu und gebärden sich mit „ihrem Hass gegen muslimische Flüchtlinge als die wahren Garanten jüdischer Existenz".[5]

Der Staat besitzt zwar keine Definitionskompetenz über erwünschte oder unerwünschte Meinungen. Aber es ist verfassungsrechtlich unbestritten, dass das Persönlichkeitsrecht (Art.

2 OLG Frankfurt vom 16.04.2020, Az.: 6 U 9//20, dazu Künast, Specht-Riemenschneider/Lorbach- und Riemenschneider/Lutz in diesem Heft.

3 Zur Verhöhnung und den traumatisierenden Erfahrungen von Levit, die tiefe Spuren bei ihm hinterlassen haben, s. Emcke, Ich bin auch müde, SZ v. 21.10.2020, www.sueddeutsche.de/kultur/igor-levit-carolin-emcke-1.5087289.

4 Heitmeyer/Freiheit/Sitzer, Rechte Bedrohungsallianzen (2020), S. 11 f., zum Analyserahmen der Bedrohungsallianzen, S. 59 f.

5 Benz, Warum dieses Buch, in: Benz (Hrsg.), Streitfall Antisemitismus (2020), S. 12; Hirzarci, Antisemitismus und Muslime, in: Benz ebd., S. 213-238.

2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG) auf den Wert der Menschenwürde und die daraus folgenden Grundsätze individueller Selbstbestimmung und gleicher Freiheit gründet. Vermittelt dadurch bedeutet dies, dass kommunikative Grundrechte im Verhältnis zum Persönlichkeitsrecht nicht unbegrenzt sind. Sie sind wie das Recht auf freie Meinungsäußerung und Information (Art. 5 Abs. 1 GG; Art. 11 Abs. 1 GRCh; Art. 10 Abs. 1 EMRK) an das fundamentale Grund- und Menschenrecht der Menschenwürde gebunden (Art. 1 GRCh). Das unveräußerliche Recht auf Menschenwürde ist auch das „Maßgabegrundrecht auf Demokratie“[6] und postuliert die Gleichheit aller Menschen, ungeachtet ihrer Eigenschaften wie Geschlecht, Hautfarbe, sexuelle Orientierung oder Religion (Art. 3 Abs. 3 GG; Art. 21 Abs. 1 GRCh; Art. 14 EMRK). Menschen dürfen etwa in ihrer Eigenschaft als Jude oder Person of Color nicht diskriminiert werden. Bei diesen (angeklebten) Merkmalen handelt sich um sensible personenbezogene Daten, die im Recht auf Privatheit und Datenschutz eigens geschützt[7] und mittels Betroffenenrechten stabilisiert werden.

3 Rassistische Diskriminierungen

Nicht ohne Grund betont die ungarische Jüdin Agnès Heller, dass es keine Rassen gibt. Die Philosophin und Nachfolgerin von Hannah Arendt auf deren Lehrstuhl in New York bezeichnet den Begriff Rasse als eine Konstruktion, die erfunden wurde, um Vorurteile gegen Juden, Schwarze, Sinti und Roma und andere Betroffene zu schaffen.[8]

3.1 Judentum

Vorurteile und klischeehaftes Unwissen gegenüber dem Judentum beruhen auf einer langen Tradition, die bis in die Epoche der orientalischen Reiche des Altertums zurückreicht.[9] Der Antijudaismus beginnt mit dem Christentum, das aus dem Judentum entstanden ist.[10] Als Antisemitismus ist er ein Produkt, das sich nicht einfach aus der christliche Lehre entfernen lässt. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund hat sich das welthistorische Drama der Shoah entwickelt.[11] Christliche Kirchen stellen sich heute der dunklen Vergangenheit und reagieren auf den Antisemitismus von Rechtspopulisten.[12]

In Deutschland besteht mehr als in allen anderen Ländern der Welt nicht nur eine intensive Erinnerung an die Millionen Ermordeter im Holocaust, sondern auch an die 1700 Jahre reicher jüdischer Kultur im Land. Solche Erinnerung ist lebendig und kein erstarrtes Bild von Vergangenem. Sie erweitert das Bewusstsein und hat in Deutschland zu dem gesellschaftlichen und politischen Grundkonsens geführt, gegenwärtigen und zukünftigen antisemitischen Äußerungen und radikaler Gewalt gegen Juden, ihre Gemeindeinstitutionen und Synagogen entgegenzutreten.

Einerseits geht es derzeit um alte/neue antisemitische Entwicklungen. Andererseits steht aber auch nicht immer fest, ob und in welchem Umfang es sich etwa bei grenzwertigen Meinungsäußerungen oder künstlerischen Darstellungen um Übergriffe handelt. Wenn Corona-Rebellen auf ihren Demonstrationen einen gelben „Judenstern“ mit der Aufschrift „ungeimpft“ tragen oder ihren Protest mit dem Widerstand von Sophie Scholl gegen den Nationalsozialismus vergleichen, dann ist das zwar keine verunglimpfende Meinungsäußerung, aber eine dreiste Verharmlosung des Holocausts und der Widerstandskämpferin. Dem muss – so Ralph Lewin, der Schweizerische Präsident des Israelitischen Gemeindebundes – „widersprochen“,[13] Aufklärung entgegengesetzt werden.

Heftige Debatten löste im Frühjahr 2018 die Veröffentlichung einer Portrait-Karikatur des israelischen Ministerpräsidenten Netanyahu in der Süddeutschen Zeitung, die Dieter Hanitzsch gezeichnet hatte, aus. Die politische Karikatur wurde von jüdischen Mitbürgerinnen und Mitbürgern als israelbezogener Antisemitismus gebrandmarkt.[14] Es gibt zwar Grenzen und rote Linien, deren Überschneidung politische Kritik an Israel oder seinen Repräsentanten zu Antisemitismus verdichtet. Und das heißt konkret, „wenn Juden mit den altbekannten antisemitischen Stereotypen – Hass auf alle anderen Menschen, ungezügelte Gier nach Weltherrschaft [...]“ diffamiert oder mit der Auslöschung des Staates Israel, der die „einzige wirksame Lebensversicherung der Juden“ ist, bedroht werden.[15] Die Übergänge mögen im Einzelfall schwierig sein, weil sie nicht in einem machtleeren und konfliktfreien Raum existieren. Doch sollte nicht verkannt werden, dass der bekannte Karikaturist Hanitzsch unter dem Dach der Freiheitsrechte, insbesondere der Presse- und Kunstfreiheit (Art. 5 Abs. 2 und Abs. 3 GG; Art. 11 und 13 GRCh; Art. 10 EMRK) die Potenziale der Karikatur, die auch bei der Zeichnung eines Porträts übertreiben und verzerren darf, genutzt und sie wie auch die Zeichnerinnen und Zeichner von Charlie Hebdo als Bastion der offenen Demokratie verstanden hat.[16]

3.2 People of Color

In den USA wendet sich die Black Lives Matter-Bewegung gegen die wahnhafte Bedeutung, die der Hautfarbe beigemessen wird. Der schwarze Schriftsteller James Baldwin bringt in seinem scharfsichtigen Essay „Nach der Flut das Feuer“[17] die rassistische Unterdrückung und Erniedrigung der Schwarzen in den USA, die er schon mit 10 Jahren unter Polizeigewalt erfahren hat, zur Sprache. Er schreibt über sein persönliches und das mit diesem verflochtene Gruppenschicksal unterdrückter schwarzer Menschen.

Die Erfahrungen Baldwins und anderer haben in der Gegenwart noch immer nicht hinreichend Fuß gefasst. Hautfarbe und

6 Häberle, Europäische Verfassungslehre (2001/2002), S. 73.

7 Weichert, in: Kühling/Buchner (Hrsg.), DSGVO-BDSG (3. Auflage 2020), Art. 9 Rn. 1 f.; Tinnefeld, in: Tinnefeld/Buchner/Petri/Hof, Einführung in das Datenschutzrecht (7. Auflage 2020), Prolog, S. XXVII, Buchner ebd., Kap. 2 Rn. 139.

8 Tinnefeld, Überleben in Freiräumen (2018), S. 30 ff. mwN.

9 Zur Diffamierung der Juden als Menschen- und Fremdenfeinde Schäfer, Kurze Geschichte des Antisemitismus (2. Auflage 2020), S. 20- 40.

10 Schäfer, (Fn. 9), S. 251 ff.

11 Schäfer, (Fn. 9), S. 43 ff.

12 Jakob Wetzel, Eine Rede wert. Pfarrer Udo Hahn kritisiert Rechtspopulisten in seiner Weiße-Rose-Gedächtnis-Rede, SZ 19.02.2021, München R3; Wortlaut der Rede von U. Hahn „Mit dem Glauben unvereinbar – Warum Kirche zur Menschenfeindlichkeit nicht schweigen kann“ unter: https://www.ev-akademie-tutzing.de/wp-content/uploads/2021/02/Weisse-Rose_Gedaechtnisvorlesung-2021_Udo-Hahn_Aufnahmefassung.pdf.

13 Lewin im Gespräch Simon Hehli und MarcTribelhorn, Gerade wir Juden dürfen das nicht zulassen, NZZ (Internationale Ausgabe) v. 24.02.2021, S. 19.

14 Knieper/Tinnefeld, Politische Satiren und Karikaturen – eine Bastion offener Demokratien?, DuD (2020), S. 375- 380; Knieper, Dieter Hanitzsch, seine Netanyahu-Karikatur und die Süddeutsche Zeitung, in: Benz (Hrsg.), Streitfall Antisemitismus (2020), S. 182-242 mit zahlreichen Abbildungen.

15 Schäfer (Fn. 9), S. 273.

16 Ausführlich Knieper/Tinnefeld (Fn.14), S. 376, 378 f.

17 Baldwin, Nach der Flut das Feuer, aus dem amerikanischen Englisch von Miriam Mandelkov, mit einem Vorwort von Jana Pareigis (3. Auflage 2020).

Herkunft haben weiterhin eine negative Bedeutung für die freie Selbstbestimmung und Lebenschancen betroffener Menschen. Die deutsche, dunkelhäutige Übersetzerin Baldwins, Jana Pareigis, schildert in ihrem Vorwort zu dem Werk Diskriminierungen von People of Color oder von Menschen mit Migrationshintergrund in Deutschland. Es ist dies ein Zustand, der in einer offenen Gesellschaft verändert werden kann und muss.[18] Die alltäglichen diskriminierenden Verstrickungen sind offline und online aufzudecken. In dieser Hinsicht sind racial profiling und selektive personenbezogene Datensätze zu hinterfragen.[19] Denn in einer gewissen Weise lernt eine Maschinenintelligenz aus diskriminierenden Wertungen, welche in den Daten kodiert sind. Aber es gibt auch Fortschritte: So sind algorithmenbasierte Einzelentscheidungen, etwa im Arbeitsleben oder Asylverfahren, unter Geltung der EU-Datenschutzgrundverordnung in den EU-Mitgliedstaaten ohne Beteiligung Betroffener grundsätzlich unzulässig.[20]

4 Von der Freiheit, frei zu sein

Auch in der zivilen Gesellschaft differieren die Meinungen etwa darüber, welche Corona-Maßnahmen erforderlich und noch angemessen sind.[21] Querdenker und andere Radikale nehmen allerdings in dieser Frage extreme Haltungen ein. Sie hinterfragen erst gar nicht staatliche Abwägungsentscheidungen zwischen Freiheit und gesundheitlicher Sicherheit. Im Zuge der Corona-Krise hängen sie Verschwörungsmythen an und leugnen oder bagatellisieren gesundheitliche Gefahren, die durch die Pandemie entstanden sind. Dadurch versuchen sie, demokratische Institutionen wie die Exekutive und Legislative zu destabilisieren und „die offene Gesellschaft und liberale Demokratie sukzessive zu zerstören".[22]

- **Es ist leicht erkennbar, dass Extremisten die eigentliche Verbindung von Freiheitsrechten und Demokratie, wie sie die deutsch-amerikanische Jüdin Hannah Arendt in ihrem Es-**

18 Gesine Schwan, Wider das Gift kollektiver Identitäten, SZ v. 27./28.02., S. 17-S. a. Bernardine Evaristo, Girl, Woman, Other (2019). In diesem Buch, für das die Autorin den Booker Prize gewonnen hat, wird deutlich, dass sich die Kunst der People of Color nicht auf Fragen der Identität reduzieren lässt. Die Autorin beschreibt vielschichtige Charaktere, soziale Beziehungen bzw. eine gemeinsam empfundene Menschlichkeit.

19 Zu Fragen der algorithmischen Manipulation und Diskriminierung Ebers, in: Ebers/Heinze/Krügel/Steinrötter (Hrsg.), Künstliche Intelligenz und Robotik (2020), § 3 Rn. 101 ff.

20 Buchner, in TBPH (Fn. 7), Kap. 2 Rn. 146 ff.; Specht, in Specht/Manz (Hrsg.) Handbuch Europäisches und deutsches Datenschutzrecht (2019), § 9 Teil B Rn. 76.

21 Papier, Die Warnung. Wie der Rechtsstaat ausgehöhlt wird (2019).

22 Heitmeyer et al. (Fn. 4), S. 17.

Springer

springer.com/informatik

Sachbuch

K. Kersting, C. Lampert, C. Rothkopf (Hrsg.)
Wie Maschinen lernen
Künstliche Intelligenz verständlich erklärt
2019, XIV, 245 S. 71 Abb., 68 Abb. in Farbe. Brosch.
€ (D) 19,99 | € (A) 20,55 | *CHF 22.50
ISBN 978-3-658-26762-9
€ 14,99 | *CHF 18.00
ISBN 978-3-658-26763-6 (eBook)

M. Donick
Die Unschuld der Maschinen
Technikvertrauen in einer smarten Welt
2019, XXIV, 279 S. 14 Abb. Book + eBook. Brosch.
€ (D) 24,99 | € (A) 26,16 | *CHF 28.00
ISBN 978-3-658-24470-5
€ 19,99 | *CHF 22.00
ISBN 978-3-658-24471-2 (eBook)

Ihre Vorteile in unserem Online Shop:
Über 280.000 Titel aus allen Fachgebieten | eBooks sind auf allen Endgeräten nutzbar | Kostenloser Versand für Printbücher weltweit

€ (D): gebundener Ladenpreis in Deutschland, € (A): in Österreich. * : unverbindliche Preisempfehlung. Alle Preise inkl. MwSt.

Jetzt bestellen auf springer.com/informatik oder in der Buchhandlung

Part of SPRINGER NATURE

A85543

say „Die Freiheit, frei zu sein" aufscheinen lässt, verkennen.[23] Denn die revolutionäre Idee der Freiheit beinhaltet nach Arendt, dass sie immer gefährdet ist und zugleich stets neue Möglichkeiten eröffnet. Und so lasse die „ruhelose" Freiheit zugleich das Gegenbild der ruhigen Freiheit entstehen, die auf Gegenseitigkeit angelegt ist.

Freiheit bedarf des kontextuellen Denkens, das nicht an der Eindimensionalität und Intoleranz dichotomischer Unterscheidungen hängen bleibt.[24] Der Verfassungsrechtler und Rechtsphilosoph Peter Häberle betont, dass die demokratische Tugend des „Sowohl-Als-Auch"-Denkens Ausdruck der Toleranz und des Pluralismus ist.[25] Die Forderung nach Toleranz und Pluralität ist als Zukunftsvision der EU-Mitgliedstaaten Bestandteil der Präambel der Charta der Grundrechte. Hier findet sich eine Brücke zur Philosophie des offenen Geistes im Sinne des deutsch-britischen jüdischen Philosophen Karl Raimund Popper, dessen „process of trial and error"[26] „erkenntnisleitend" sein kann.[27]

5 Von der Toleranz als Maßstab verhältnismäßiger Zuordnung der Freiheitsrechte

Als Freiheitsprinzip ist Toleranz ein tragendes Prinzip der Grundrechte und bildet als solches gewissermaßen die „Kehrseite dieser Freiheiten": Die Rechte, die jemand für sich fordert, muss er auch anderen zugestehen „und zwar insoweit, dass der Bestand des eigenen als auch des fremden Rechts gesichert ist".[28] Und das heißt: Wer als Angehöriger einer fremden, etwa der islamischen Kultur oder einer bestimmten Gruppierung, in Deutschland lebt, kann sich zwar auf seine Gewohnheiten und Überzeugungen berufen, aber er muss auch auf die der anderen Rücksicht nehmen.[29] Die Person des Anderen soll respektiert, seine Überzeugungen und Meinungen toleriert werden. Das Versprechen der Toleranz bedeutet an dieser Stelle, die Freiheit jeder Persönlichkeit anzuerkennen,[30] so dass „ein Miteinander im Dissens" möglich ist.[31] Das gilt selbstverständlich nicht für rechtswidrige Praktiken, für mörderische Zielsetzungen von Menschen, die ihre politischen Energien in Vernichtungspotenziale und -strategien investieren und die das Existenzrecht anderer in einem liberalen Gemeinwesen verletzen.

Keine einzelne Freiheit ist unbegrenzt. Insbesondere greift bei einer Abwägung das Prinzip der Verhältnismäßigkeit, welches übermäßige Beschränkungen verhindert.[32] Darf der Staat zum Schutz der Gesundheit bzw. des Lebens (Art. 2 Abs. 1 S. 2 GG, Art. 2 Abs. 1 GRCh, Art. 2 Abs. 1 S. 1 EMRK) in der Pandemie in das grundrechtlich verbürgte Demonstrationsrecht (Art. 8 GG, Art. 12 GRCh, Art. 8 EMRK) ganz oder teilweise eingreifen? Kommt dem Persönlichkeitsrecht auch dann stets ein Vorrang zu, wenn hasserfüllte Äußerungen, Schmähungen gegenüber einer prominenten Person der Politik vorliegen?

Da die hasserfüllte Diffamierung nicht auf eine gegenseitige Auseinandersetzung, sondern auf eine extreme persönliche Abwertung und Ausgrenzung angelegt ist, ist sie immer auch intolerant. Insbesondere dem Staat obliegt es daher, unverhältnismäßige Verletzungen des Persönlichkeitsrechts und garantierter Freiheitsrechte abzuwehren.[33] Aber auch die Menschen in einer Zivilgesellschaft sind dafür verantwortlich, dass Freiheitsrechte nicht aus der Balance geraten und die grundrechtlich verankerte europäische Ordnung in den Abgrund reißen können.

6 Ausblick: Ablehnung von Extremen im langwierigen Prozess der Zivilisation

Der deutsch-britische jüdische Soziologe Norbert Elias sah seine Aufgabe als Wissenschaftler darin, die langwierigen Zivilisationsprozesse der Menschheit zu beschreiben und zu verstehen.[34] Er hielt zwar die Menschheit für gefährdet, in eine erbarmungslose Welt zurückzufallen. Es gab aber für ihn auch eine zukunftsgerichtete Vision – so der Philosoh Ernst Oldemeyer (1928-2020) – „hin zur Entwicklung eines neuen Menschentyps, des ‚offenen' Menschen (homo apertus), der es nicht mehr nötig hat, seine Wir und Ich-Identität als ‚geschlossener' Mensch allein über die Abgrenzung von andersartigen, ja feindlichen Fremden zu gewinnen. Ohne die Arbeit an dieser selbst zu leistenden Weiterführung der Evolution zur Entschärfung der mörderischen Zielsetzungen der Menschen, die bisher immer noch große Teile ihrer Energien in wechselseitigen Vernichtungspotenziale und -strategien investieren, wäre der große Aufwand des Zivilisationsprozesses schmählich vertan".[35] Ohne diesen Prozess werden diejenigen zukünftig den Ton angeben, die weniger an der Erkenntnis realer Zusammenhänge und an ihren Ursachen und Wirkungen interessiert sind als an der brachialen Durchsetzung einer von ihnen als richtig postulierten Meinung. Rassistische, insbesondere antisemitisch geprägte Verrohung, würde weiterhin in „verständliche Emotion" umgedeutet und falsche Tatsachenbehauptungen als „Meinungen" verklärt.[36]

23 Arendt, Die Freiheit, frei zu sein (2. Auflage 2018), aus dem amerikanischen Englisch von Andreas Wirthensohn.

24 Sternberger, Ich wünschte ein Bürger zu sein. Neun Versuche über den Staat (1967), S. 8; Zur Kontextfrage Häberle, Europäische Verfassungslehre (2001/2002), S. 26.

25 Häberle, Demokratische Verfassungstheorie im Lichte des Möglichkeitsdenkens, AöR 102 (1977), S. 39.

26 BVerfGE 5, 85, 135.

27 Häberle, Europäische Verfassungslehre (Fn. 6), S. 249.

28 Neumann, Toleranz als grundlegendes Verfassungsprinzip, in: Neumann/Fischer, (Hrsg.), Toleranz und Repression (1987), S. 73; s.a.. Pavčnik, Brüchigkeit der Menschenwürde, in Neumann/Tiedemann, Shing-I Liu (Hrsg.), Menschenwürde ohne Metaphysik (2021), S. 197 f.

29 Grimm, Die Verfassung und die Politik. Einsprüche in Störfällen (2001), S. 120; Tinnefeld, in TBPH (Fn. 7), Kap. 1 Rn. 19 mwN.

30 BVerfGE 41, 29, 64.

31 Zur Respekt-Konzeption der Toleranz Forst, Toleranz im Konflikt (2003), S. 12. Davon zu unterscheiden ist die Wertschätzungskonzeption der Toleranz, die die Überzeugungen des Anderen nicht nur toleriert, sondern sie auch schätzt, vgl. Forst ebd., S. 47 f.; Erlinger, Nachdenken über Moral (2012), S. 182 f.

32 Grimm (Fn. 29), S. 122.

33 Zur Bekämpfung des Rechtsextremismus und der Hasskriminalität im Internet- und Medienstrafrecht 2019/2020 Handel/Rieth K&R (2020), S. 409-418.

34 Elias, Über den Prozess der Zivilisation. Entwurf zu einer Theorie der Zivilisation, Bd. II 3. Kapitel (33. Auflage 2017), Anmerkungen S. 466 f.

35 Oldemeyer, Unveröffentlichte Interpretation: Zwei kosmische Gedichte im Vergleich (2005): Alfred Mombert; Dichtungen, hg. v. Elisabeth Herberg, 1963 Bd. II, S. 455 ff.; Norbert Elias: Gedichte und Sprüche. Gesammelte Schriften, 2004 Bd. 18, S. 89.

36 Carolin Emcke, Falsche Propheten, SZ v. 16./17. 2021, Meinung, S. 5.